

## Zusammenfassung der Aussprache

*Dr. Markus Kotzur*

Hatte *Konrad Hesse* in seinen einleitenden Bemerkungen die These gewagt, dem kulturwissenschaftlichen Forschungsansatz in der Verfassungslehre gehöre aller Voraussicht nach die Zukunft der Disziplin, so wurde dieser Gedanke zum programmatischen Leitmotiv der folgenden, von *Hasso Hofmann* moderierten Diskussion. Anhand so unterschiedlicher Beispielfelder wie des Wissenschaftsrechts, des Schutzes der universellen Menschenrechte und der europäischen Integration waren Chancen und Grenzen der Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft Gegenstand intensiver Erörterung.

*Friedhelm Hufen* gab einleitend seiner Hoffnung Ausdruck, daß der kulturwissenschaftliche Ansatz sich durchsetzen möge. Er warnte mit Blick auf private, vor allem wirtschaftlich orientierte Entscheidungsträger vor einem einseitigen Subsidiaritätsdenken, das zum Primat der Ökonomie, auch zu einer Ökonomisierung der Politik führen könne. Weniger die unkritische Delegation vormals staatlicher Aufgaben in die Hände Privater diene der Korrektur des überkommenen, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch immer präsenten etatistischen Modells, sondern vielmehr ein System kommunikativer Selbstkontrolle, wie von *Schmidt-Aßmann* vorgeschlagen. Die Wirklichkeit sehe aber gerade im Hochschulbereich anders aus: im Zuge kostensparender Reformbemühungen gebe die Wirtschaft der Universität ihre Modelle zur Effizienzsteigerung vor, die Universität werde immer mehr zu einem ökonomisch ausgerichteten, marktabhängigen Unternehmen. Besonders stark sei die ökonomische Einflußnahme aufgrund der zu wirtschaftsfreundlichen Zusammensetzung von Hochschulkommissionen oder Ausschüssen im Filmwesen, um einen weiteren Sektor zu nennen. Unverständlich bleibe, warum die Hochschulrektorenkonferenz solche Tendenzen unterstütze, anstatt ihnen selbstbewußt entgegenzuwirken. Es sei zu wünschen, daß die so umrissene Entwicklung Einzelfall bleibe und nicht zu einer generellen Dominanz der Ökonomie über die Kultur führe. *Hans Heinrich Rupp* ergänzte die Überlegungen zum Wissenschaftsrecht: Vor 20 Jahren sei die Idee staatlicher Lenkung und Planung in diesem Bereich prägend gewesen, habe geradezu eine „Planungseuphorie“ geherrscht. Heute kehre sich - im von Hayek'schen Sinne - das Pendel um. Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen bräuchten einen größeren, eigenständigen Entscheidungs- und Gestaltungsspielraum. Die Rechtswissenschaft hinke diesen neuen Herausforderungen leider noch zehn Jahre hinterher. *Rudolf Streinz* betonte den eigenen, in der Einheit von Forschung und Lehre gründenden Anspruch der Universitäten. Ein wissenschaftliches Studium dürfe nicht einseitig auf die bloße „Abrichtung“ zu einem Beruf reduziert werden.

*Volker Schwarz* erweiterte die Diskussion um die europäische Perspektive und fragte, ob eine gemeinsame mitgliedstaatliche Verfassungskultur auch den *ordre public* umfasse. Des Weiteren stellte er auf das Verhältnis zwischen Bundesverfassungsgericht und den europäischen Gerichten ab: problematisch sei, wo mit Blick auf die gemeinsame Verfassungsstraditionen der Mitgliedstaaten die Rechtsprechungshoheit des Bundesverfassungsgerichts ihre Grenzen finde. Neben dem Europarecht dürfe sich, so *Wilfried Fiedler*, auch das Völkerrecht, die „internationale Rechtsgemeinschaft“, dem kulturwissenschaftlichen Ansatz *Häberles* nicht verschließen. Gerade bei der Frage der Staatenverantwortlichkeit zum Schutz der fundamentalen Menschenrechte müsse geklärt werden, welcher unverzichtbare Kernbestand von Menschenrechten als schlechthin elementar und damit universell verstanden werden könne. Zu der notwendigen Begriffsbestimmung einerseits, aber auch bezüglich der verfahrensrechtlichen Ausgestaltung andererseits sei die kulturwissenschaftlich-rechtsvergleichende Methode unverzichtbar. *Paul Kirchhof* griff den insbesondere von *Dimitris Th. Tsatsos* in seinem Referat ausgeführten Aspekt des kooperationsoffenen Verfassungsstaates auf. Hier sei bereichsspezifisch differenzierend vorzugehen. In Lebensbereichen wie Kunst, Kultur und Wissenschaft sei die geforderte Offenheit uneingeschränkt positiv zu beurteilen, andernorts könne sie aber auch gefährliche Tendenzen zeigen. Es gebe keine Kooperation ohne Risiko, auch bei dem von *Schmidt-Aßmann* für das Wissenschaftsrecht vorgeschlagenen Modell müsse gefragt werden, wer letztendlich und letztverbindlich entscheide. Möge Selbstkontrolle auch noch so effizient sei, so bedürften grundlegende Weichenstellungen doch immer einer hinreichenden demokratischen Anbindung. Die internationale Zusammenarbeit stelle die Verfassungslehre noch vor weit größere Probleme: Bei jeder Übertragung von Hoheitsrechten auf supranationale Einheiten dürfe der demokratische Haltepunkt nicht bis zu einer vollkommenen Verselbständigung, ja Auflösung der Binnenstrukturen aufgegeben werden. Die demokratische Legitimation politischer Entscheidungen erfordere die Rückbindung an das auf Grundlage der Volkssouveränität konstituierte Gemeinwesen. Gerade die Kooperation im Rahmen eines Staatenverbundes wie der EU müsse eindeutige Verantwortlichkeiten der politischen Entscheidungsträger ausweisen und dürfe diese nicht durch ein diffuses Kompetenzgeflecht verdunkeln.

*Hans Meyer* äußerte, anknüpfend an die Überlegungen zum Einfluß des ökonomischen Moments, die Befürchtung, daß wirtschaftliche Kräfte sich auch weiterhin „rabiāt“ gegen den Staat durchsetzen werden. Bedenklich sei aber nicht, wie von *Hufen* angedeutet, die strukturelle Umwandlung im Wissenschaftsrecht, sondern der immer stärkere inhaltliche Einfluß privater Geldgeber auf die Universitäten. Zu einer umfassenden Selbstorganisation von Universitäten und Forschungsinstituten gebe es keine Alternative. Der Staat dürfe und könne jederzeit bei Fehlorganisation korrigierend eingreifen. Es mache aber keinen Sinn, wenn der Staat schon im Vorfeld immer weitergehende, den Gestaltungs-

spielraum der Universitäten einschränkende Regelungen erlasse, seine tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten jedoch aufgrund knapper Kassen und auch eines sich wandelnden Verständnisses von der notwendigen Regulierungsdichte stetig geringer würden. Die Wissenschaftsfreiheit sei über die Verwaltungsgerichte ohnedies hinreichend geschützt und werde auch bei privatrechtlichen Organisationsformen nicht gefährdet. Demgegenüber bezweifelte *Hans-Peter Schneider*, daß dem Staat bei der geplanten Hochschulreform - Stichwort Hochschulräte - noch hinreichende und vor allem jederzeitige Zugriffsmöglichkeiten verblieben. Wissenschaftler wie Hochschulpolitiker dürften nicht in die Rolle von Verbandsfunktionären gedrängt werden. Auch das Wissenschaftsrecht brauche, wie von *Kirchhof* mit Blick auf die EU gefordert, klar abgrenzbare Verantwortlichkeiten und dürfe sich nicht im Gewand der Kooperation ungebändigten Marktkräften und vordergründigem Effizienzdenken aussetzen. Die Grundlagenforschung und besonders theoretische oder philosophische Fächer hätten dann kaum mehr eine Chance. Doch der Wissenschaftspluralismus, den gerade der Jubilar in seinen Schriften grundlegend theoretisch entwickelt habe, sei für die offene Gesellschaft unverzichtbar.

*Thomas Fleiner* griff in seinem Votum zwei Aspekte auf: Zunächst fürchte auch er, der klassische Grundsatz „one man, one vote“ werde in der politischen Wirklichkeit der heutigen, globalisierten Staatenwelt immer mehr von dem persiflierend gemeinten „one man, one dollar“ verdrängt. In Reaktion auf die Thesen von *Jörg Paul Müller* warf er sodann die Frage auf, inwieweit Freiheitsrechte zentralistisch garantiert werden könnten. Anders als von der liberalen Staatstheorie entworfen, gehe es im multikulturellen Staat nicht nur um den Schutz der Freiheit, sondern um den Schutz des Friedens. Die Friedenssicherung könne dem Konzept universell geltender und notwendigenfalls mit staatlicher Gewalt durchzusetzender Menschenrechte diametral entgegenstehen. Der Friede sei heute unabdingbares Korrektiv zur Freiheit.

*Max-Emanuel Geis* schlug nochmals die Brücke zum Hochschulrecht und hielt *Hans Meyer* das Beispiel des aktuellen baden-württembergischen Entwurfs für ein Universitätsgesetz entgegen. Es trage ein viel zu stark ökonomisches Etikett, der problematisch zu besetzende Hochschulrat habe zu starke Haushaltskompetenzen. Nicht die Ministerien, sondern Manager träfen demnach richtungsweisende Entscheidungen. Was seien den die Parameter einer Entwicklung, die auf einem Globalhaushaltssystem, DFG-Quoten und zum Teil fragwürdigem Universitäts-Ranking beruhen, die freiheitssichernden Gestaltungsmöglichkeiten des Staates aber immer stärker in den Hintergrund drängten. Die Rechtsphilosophie und die Rechtsgeschichte, ohne Zweifel Grundlagenfächer, könnten nur schwer Drittmittel einwerben. *Hans Meyer* erwiderte, ihm sei es nicht darum gegangen, das Gesetz aus Baden-Württemberg zu verteidigen, er argumentiere vielmehr aufgrund seiner eigenen hochschulpolitischen Erfahrung in Berlin. *Matthias Schmidt-Preuss* hob nochmals die zwei Seiten des Kooperationsmodells hervor. Zwar sei der Staat den

Risiken illegitimer Einflußnahme durch Dritte ausgesetzt, er entlaste sich aber auch, wenn er sich des privaten „know how“ sinnvoll bediene. Der solchermaßen erkannte Widerspruch könne in der Praxis durch gesteuerte Selbstregulierung überwunden werden. Gefordert sei eine „gleichgewichtige Balance“ zwischen staatlicher und eigenverantwortlicher Steuerung der Forschungseinrichtungen. Gesellschaftliche „Schlechterfüllung“ müsse aber staatlich aufgefangen werden, die Letztverantwortung bleibe beim Staat, der sich eine weitreichende Zugriffsoption offen halten solle.

Sodann erfolgten zusammenfassende Stellungnahmen der Referenten.

*Dimitris Tsatsos* betonte, auch in Antwort auf *Volker Schwarz*, das Ergebnis seiner Analyse: die klassische Staats- und Souveränitätslehre müsse überwunden werden. Eine moderne Souveränitätstheorie könne aber nicht ausschließlich von der Wissenschaft idealiter vorgegeben werden, sondern sei aus der politischen Praxis internationaler Kooperation, beispielsweise anhand so zentraler Problemfelder wie der Steuererhebung, zu entwickeln. Der staatliche Prozeß im Gefolge der Europäisierung bedürfe neuer Theorieentwürfe und nicht einer Fortschreibung überkommener konstitutioneller Nationalstaatskonzepte. Das „opting out“ bei Verträgen der EU sei letztlich ein nicht mehr hinnehmbares Relikt klassischen Souveränitätsdenkens und einer europäischen Verfassungsgrundordnung nicht angemessen. Mit Blick auf die Frage der Verfassungskultur nannte *Tsatsos* das Beispiel der Sprachenvielfalt. Hieran werde deutlich, daß das, was zur gemeinsamen europäischen Verfassungskultur gehöre, immer auch aus der Sicht des potentiell Verletzten definiert werden müsse. Schließlich sei auch in der EU die Gefahr ökonomischer Dominanz allenthalben spürbar, die gemeineuropäische Wertordnung dürfe aber nicht durch eine gemeinsame Marktordnung relativiert werden.

*Jörg Paul Müller* knüpfte wiederum an die Eingangsworte *Hesses* zur kulturwissenschaftlichen Methode an und kleidete sein Schlußvotum in zwei Fragen an den Jubilar *Peter Häberle*: Zweifelsohne lebe jedes politische Gemeinwesen aus seiner Kultur, müsse in die Verfassungslehre die Weite der Kulturwissenschaften einbezogen werden. Während dieser Ansatz für relativ homogene Kulturstaaten unmittelbar einleuchte, frage er sich, welche Antworten die „Verfassungslehre als Kulturwissenschaft“ auf die Probleme des Zusammenlebens in „Vielkulturenstaaten“ wie der Schweiz geben könne. Seiner Auffassung nach sei überall dort, wo Menschen sich kooperativ verhielten, immer auch Kultur vorhanden, nämlich „Kommunikationskultur“. Könne nicht Kultur immer stärker als ein universales „Kommunikationsprojekt“ verstanden werden. Vor allem überzeuge ihn *Häberles* Konzept, wonach die Verfassung zugleich Kulturprodukt und Gegenstand kultureller Interpretation sei. Schließlich müsse auch die Ambivalenz des Kulturbegriffs bedacht werden: Kultur habe auch immer die negative Seite der Ausgrenzung dessen, der „nicht dazugehört“, verhalte sich ihm gegenüber freiheitsbeschränkend und repressiv. Welche Rolle spiele dieser Aspekt der Kultur in multikulturellen Gesell-

schaften? Zwar habe ihm der Freund *Peter Häberle* einmal geraten, weniger *Freud* sondern mehr andere, vielleicht *Kelsen* ? zu lesen. (Einwurf *Häberles*: Nein, Goethe!). Aber dennoch müsse vor allzu harmonistischen Tendenzen des Kutturverständnisses gewarnt werden. Schließlich verwies *Müller* noch auf den von *Popper* geprägten Wissenschaftsbegriff des Jubilars, der auch für die Jurisprudenz das Prinzip von „trial and error“ fruchtbar mache.

*Schmidt-Aßmann* stellte heraus, daß trotz aller in der Diskussion herausgearbeiteten, zutreffenden Gefahren Wissenschaft und Ökonomie nicht in einem unüberwindlichen Gegensatz stünden. Vor allem die Opposition gegen die geplanten Hochschulräte solle nicht überbetont werden. Man habe mit Kooperationsmodellen doch auch bisher schon recht positive Erfahrungen gemacht. Die Repräsentanten gerade der Wissenschaft müßten genug Selbstbewußtsein haben, ihre eigenen Interessen nachhaltig einzubringen und bräuchten aufgrund ihrer Kompetenz Evaluierungen nicht zu fürchten. Allerdings müsse man sich der Kooperationsidee nicht nur von der (Verwaltungs-)Praxis her, sondern auch von Seiten der Normtheorie nähern. Vorgegebener Rahmen jeder Kooperation sei das parlamentarische Gesetz. Erforderlich werde eine „neue Gesetzesdimension“, ein neuer Typus des Gesetzes, der nicht materielle Programme vorgebe, sondern die normative Steuerung des Interessenausgleichs über Verfahrensregelungen zu erreichen suche. Die Bedeutung solcher „Organisationsgesetze“ dürfe nicht verkannt werden. Die oft betonte Letztverantwortung des Staates solle keineswegs aufgegeben, aber anders als bisher wahrgenommen werden. Der Staat müsse die notwendige Selbststeuerung normativ „auf- und einfangen“.

